



### Die Verwaltung informiert

#### » Öffentliche Bekanntmachung

### Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, dem 28. April 2020, 18.00 Uhr**, findet in der Nimberghalle (Ortsteil Nimburg) eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2020 sowie Bekanntgabe einer nichtöffentlichen Eilentscheidung bzw. eines Beschlusses im Wege des elektronischen Verfahrens
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Planung Kreisverkehr B3/Blochmatten-/Wilhelm-Köllner-Straße;  
Vergabe von Verkehrsuntersuchungs- und Verkehrsplanungsleistungen; Bekanntgabe einer Eilentscheidung
4. David-Kindergarten Teningen, Sanierung Waschraum;  
Vergabe der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsarbeiten; Bekanntgabe einer Eilentscheidung
5. Schulentwicklungsplanung Teningen, BA 2;  
Vergabe des Gewerkeschreiner Ausbau und feste Möblierung Bauteil A; Bekanntgabe einer Eilentscheidung
6. Bauanträge; Bekanntgabe einer Eilentscheidung
7. Bauanträge;  
Bekanntgabe des Beschlusses im Wege des elektronischen Verfahrens
8. Örtliche Bedarfsplanung 2020/2021 für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder);  
Bekanntgabe des Beschlusses im Wege des elektronischen Verfahrens
9. Nachschusspflicht an die Teningen Projektentwicklungs GmbH;  
Bekanntgabe des Beschlusses im Wege des elektronischen Verfahrens
10. Sanierung Rathaus Teningen; Entscheidung über die Farbgebung der Außenfassaden
11. Schulerweiterungsplanungen, Schulzentrum Teningen, Bauabschnitt 2; Außenanlagengestaltung
12. Kinderkrippe „Spatzennest“ (Zeit.Raum.Kinder.), Ortsteil Teningen;  
Vergabe von Objektplanungsleistungen (Architekt), Phasen 5-9 HOAI
13. Baugebiet „Gereut“, Gemarkung Teningen; Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung des Umlageausschusses für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gereut“
14. Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des Bebauungsplanes „Unterdorf“, Ortsteil Teningen
15. Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des Bebauungsplanes „Breitigen II“, Ortsteil Teningen
16. Annahme von Spenden
17. Bauanträge
  - 1) Bauvoranfrage zum Umbau, zur Sanierung und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses sowie Ausbau der Scheune zu Wohnungen und Neubau eines kleinen Wohnhauses mit zwei Wohnungen, Flst.Nr. 107, Bahlinger Straße 17, Ortsteil Teningen
  - 2) Umnutzung von Garagen zur Erweiterung des Lebensmittel-Laden „Dorfmarkt“, Flst.Nr. 3068/10, Neudorfstraße 37, Ortsteil Teningen
  - 3) Umnutzung einer Pkw-Garage zu einem Gastraum, Flst.Nr. 18/1, Emmendinger Straße 5, Ortsteil Teningen
18. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
19. Anfragen und Bekanntgaben

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

**Heinz-Rudolf Hagenacker**  
Bürgermeister

#### **Hinweise zur Gemeinderatssitzung:**

Den Organen der Gebietskörperschaften ist es erlaubt gemäß § 3 Corona-VO ihre Veranstaltungen durchzuführen. Dies betrifft auch die Gemeinderatssitzungen. Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstandsvorschriften erfolgen. Die Öffentlichkeit ist selbstverständlich ebenfalls eingeladen. Wir bitten jedoch die Beteiligten zu überprüfen, ob die Teilnahme jeweils im eigenen Interesse vertretbar ist (Zugehörigkeit zu Risikogruppen etc.). Ein Ausschluss der Öffentlichkeit findet nicht statt. Auch für die Öffentlichkeit sind die Abstandsregeln einzuhalten. Entsprechend wird bestuhlt. Wir bitten höflich um Beachtung.

## 1 Verwaltung auf einen Blick

### Rathaus Teningen

#### Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen  
 Telefon 07641 / 5806-0  
 Fax 07641 / 5806-80  
 E-Mail [info@teningen.de](mailto:info@teningen.de)  
 Internet [www.teningen.de](http://www.teningen.de)

#### Dringende Termine können nach telefonischer Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.

Fachbereich 1, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30, Fachbereich 2, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30, Fachbereich 3, Verwaltungsstelle Köndringen, Hauptstraße 20

**Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Teningen:** Alexandra Haas, E-Mail: [Inklusion@teningen.de](mailto:Inklusion@teningen.de), Tel.: 0170 5547705, Fax: 07641 / 5806-80

### Bürgermeister

#### Sprechstunde des Bürgermeisters

**Aufgrund der Coronakrise findet die Sprechstunde ausschließlich telefonisch statt. Sie erreichen die Sprechstunde am Donnerstag, 23. April, von 16 bis 17.30 Uhr unter der Rufnummer 07641 / 5806-41. Ab 18 Uhr findet eine Online-Sprechstunde statt.**

### Ortsverwaltungen

#### Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Fachbereich 3  
 Telefon 07641 / 8725  
 Fax 07641 / 8613

**Dringende Termine können nach telefonischer Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.**

#### Verwaltungsstelle Nimburg

Langstraße 1 – Sabrina Striegel  
 Telefon 07663 / 9315-0  
 Fax 07663 / 9315-15

**Bis auf Weiteres geschlossen.**

#### Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10 – Anja Siebenschock  
 Hans-Ulrich Lutz (Ortsvorsteher)  
 Telefon 07641 / 8707  
 Fax 07641 / 48458

**Bis auf Weiteres geschlossen.**

## 1 Bürgerinformation

### Abfallservice

#### Gelber Sack

Freitag, 24.4.: alle Ortsteile

#### Papiertonne

Montag, 27.4.: Teningen, Landeck  
 Dienstag, 28.4.: Köndringen, Nimburg, Bottingen, Landeck

### Impressum

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Teningen. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen.

**Auflage:** 6.195 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.

**Technische Herstellung, Satz und Layout:** Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2020. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.

**Druck:** Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.

### Grünschnittsorgung

Öffnungszeiten: Kompostplatz bei der Firma ROM in Teningen: Täglich: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 17 Uhr; Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.30 bis 14 Uhr.

### Grünschnittsammelplatz:

Teningen Oberdorf/Heidenhof, Nimburg und Heimbach: jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Bindematerial bei der Anlieferung auf dem Grünschnittsammelplatz bitte entfernen.

### Dienste

#### Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7225427

#### NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

#### Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 01805 / 19292-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117.** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter **0711-96589700 oder docdirekt.de.** Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 0180 / 3222555-70.

#### Apotheken-Notdienst

##### Samstag, 25. April

Stadt-Apotheke, Lange Straße 37, 79183 Waldkirch, Breisgau, Telefon 07681 / 479110, Fax 07681 / 4339.

##### Sonntag, 26. April

Neue Apotheke, Milchhofstraße 1, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 9332221, Fax 07641 / 9332223.

Glatter-Apotheke, Talstraße 70A, 79286 Glottertal, Telefon 07684 / 1355, Fax 07684 / 564.

#### Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

#### Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 / 933589-0.

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

**Notruf-Fax** nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641/4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

#### DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 07641 / 4601-29

#### Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr; Mittwoch u. Freitag von 16 bis 22 Uhr; Samstag, Sonn- u. Feiertage 8 bis 22 Uhr

#### Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111

Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen: 0180 / 6076111.

#### Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

#### Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Tel. 07667 / 9430810 erfragt werden.

**Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen** Tscheulinstraße 4, Tel. 07641 / 96269821, Fax 07641 / 55707, E-Mail: [Info@sst-teningen.de](mailto:Info@sst-teningen.de).

Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Eveline Mießmer, Pflegedienstleitung: Angela Müller  
**Hospizdienst Emmendingen-Teningen-Freiamt** Mitarbeiter des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

**Pflegestützpunkt, Seniorenbüro und Betreuungsbehörde des Landkreises Emmendingen**, Markgrafenstraße 8 in Emmendingen, Telefon 07641 / 451-3091, E-Mail: [pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de](mailto:pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de). Der Zugang ist barrierefrei.

**Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen** Tel. 07641/9214-602, Mail [ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de](mailto:ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de) oder Tel. 07641/5806-71, Mail [suetterlin@teningen.de](mailto:suetterlin@teningen.de)  
**Kreissenorenrat des Landkreises Emmendingen:** [www.kreissenorenrat-emmendingen.de](http://www.kreissenorenrat-emmendingen.de).

**Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen** Außensprechstelle Endingen (Bürgerhaus/St. Jakobsgrässli 4): Dienstag 10 bis 15 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025

### Kulturelles

**Mediathek Teningen im Schulzentrum: Bis auf Weiteres geschlossen.**

**Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton:** Wegen der Baustelle und der Einrüstung finden derzeit keine Sonntagsöffnungen statt. Auch Sonder- und Gruppenführungen können wegen der Sturzgefahr nicht durchgeführt werden. Sobald die Bauarbeiten beendet und das Gerüst abgebaut sind, werden im Amtsblatt die Öffnungs- und Führungszeiten veröffentlicht. Informationen sind unter der Telefonnummer 07641 / 5806-36 auf der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

#### Rebay Haus:

**Coronavirusbedingt bleibt das Rebay Haus bis auf Weiteres geschlossen.**

### Redaktionsschluss

**Montag, 14 Uhr** (wenn Feiertag, Freitag um 10 Uhr). Telefon 5806-45, Fax 5806-81, E-Mail: [amtsblatt@teningen.de](mailto:amtsblatt@teningen.de)

### Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

**Montag, 12 Uhr** (wenn Feiertag, Freitag um 12 Uhr)

**Anzeigenannahme:** Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 07641 / 9380 - 0, E-Mail: [anzeigen@wzo-nord.de](mailto:anzeigen@wzo-nord.de), Fax 07641 / 9380 - 50

### » Veranstaltungskalender 2021

## Aufstellung des Veranstaltungskalenders verschoben

Der Termin zur Aufstellung des Veranstaltungskalenders wird aufgrund der Corona-Vorsorge verschoben. Ursprünglich war Mittwoch, 29. April, 19 Uhr, vorgesehen. Dieser Termin fällt aus. Sobald ein neuer Termin feststeht, wird entsprechend darüber informiert. Es wird um Verständnis und Beachtung gebeten.

**Hinweis:** Ab sofort können Termine für 2021 angemeldet werden und man kann sich einen aktuellen Überblick über die Hallenbelegung verschaffen. Über die Homepage unter der Rubrik „Hallenbelegung“ wird man zu dem Online-Kalender geführt, der es ermöglicht, Termine zu Veranstaltungen und der Hallenbelegung schnell zu finden. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Veranstaltungskalenders bereits angemeldeten Termine sind dort ab sofort einsehbar. Die Meldungen sollen bis 31. Mai 2020 erfolgt sein.

Mögliche Kollisionen von Terminen werden im Einzelfall zwischen den Beteiligten telefonisch koordiniert und besprochen. Der fertige Veranstaltungskalender soll bis zum 30. Juni 2020 erstellt werden, damit die beteiligten Vereine Planungssicherheit erhalten. Es erfolgt eine gesonderte Veröffentlichung.

**Achtung:** Hallentermine bitte an hallenbelegung@teningen.de und alle sonstigen Termine an weiler@teningen.de melden. Bei Fragen kann man sich an Frau Mazur wenden unter Telefon 07641 / 5806-57 oder per E-Mail an: hallenbelegung@teningen.de.

### » Am kommenden Donnerstag

## Online-Sprechstunde des Bürgermeisters mit Staatssekretär Schebesta, MdL

Die Frage, wie es mit der Kinderbetreuung, Krippe, Kindergarten und Schule weitergeht beschäftigt viele Menschen. Zu diesen Themen besucht der Staatssekretär im Kultusministerium, Herr Volker Schebesta, MdL, die Online-Sprechstunde von Bürgermeister Hagenacker.

Diese findet am Donnerstag, den 23. April 2020, von 18.00 bis 19.00 Uhr auf Facebook statt. Die Bürgerinnen und Bürger können im Online-Chat Fragen stellen und Anregungen geben, auf welche Bürgermeister Hagenacker und Staatssekretär Schebesta eingehen. Im Rahmen der Online-Sprechstunde sind auch allgemeine Fragen und Anregungen möglich.

### » Kinder- und Jugendbüro Teningen

## Große Osterbastelaktion des Kinder- und Jugendbüros Teningen – Dankeschön

Ein großes Dankeschön, auch im Namen des Seniorenzentrums Teningen bruderhausDiakonie, geht auch an dieser Stelle nochmals an alle fleißigen Bastlerinnen und Bastler, die sich an der Osterbastelaktion beteiligt haben.

Am Samstag, 11. April, konnte zusammen mit Bürgermeister Hagenacker der wunderschöne bunte Osterstrauß an Jürgen Beißinger und Margit Huber, stellvertretend für die Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums, übergeben werden.

### » Fundbüro

## Fundräder

Fundräder können Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr beim Bauhof Teningen (Wiedlemattenweg 16, 79331 Teningen) abgegeben werden. Die Fundräder aus den Ortsteilen können auch auf den Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg sowie auf dem Ortschaftsamt Heimbach zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.



Unsere Service-Seiten für Kunden und Leser:

**www.wzo.de**

## Teninger Schulen

Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen .....	07641/9555710
Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....	07641/6929
Theodor-Frank-Realschule Teningen .....	07641/9555750
Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen.....	07641/9555770
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule Köndringen .....	07641/5036
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule AS Heimbach ...	07641/44565
Antoniter-Grundschule Nimburg .....	07663/912307

## Sperr-Hotline für Personalausweis

Bürger, welche ihren Personalausweis mit **eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben, können diese telefonisch unter (+49) **116116** sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte das eigene Sperrkennwort bereithalten.

Tierschutzverein Stadt und  
Landkreis Emmendingen e.V.

sucht dringend

**Paten**

für Futter-, Tierarzt-,  
Personalkosten



Tierschutzverein  
Stadt und Landkreis  
Emmendingen e.V.  
Am Elzdamm 35  
79312 Emmendingen  
Telefon 07641 / 2981  
Fax: 07641 / 57 47 07

info@tierheim-emmendingen.de  
www.tierheim-emmendingen.de



## Flüchtlingsdrama Syrien Jetzt spenden!

In Syrien haben Millionen Menschen ihr Zuhause verloren. Zwei Drittel von ihnen sind Frauen und Kinder. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Gemeinsam, schnell und koordiniert. Helfen Sie den Menschen – jetzt mit Ihrer Spende!

Spendenkonto:

DE62 3702 0500 0000 1020 30

Stichwort: Syrien

Jetzt Förderer werden unter:

[www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)



## Bekanntmachung

» Fachstelle Sucht des bwlv

### Suchtberatung? Telefonisch gerne!

Die Haustür ist zu, kaum ein Mensch klingelt und das Haus wirkt verwaist. Schwer vorstellbar, dass hier bis vor wenigen Wochen täglich Menschen zur Beratung kamen oder in die abendlichen Gruppen strömten.

Doch das Bild trägt. Nötiger denn je ist die Beratung der Fachstelle Sucht für die Menschen im Landkreis Emmendingen dennoch. Denn zu den bestehenden Belastungen mit Alkohol- oder Glücksspielproblemen kommen durch die Distanzgebote und den Stillstand des Alltagslebens oft Einsamkeit, familiäre Konflikte oder Ängste hinzu. Zwar geht eine Beratung von Angesicht zu Angesicht wegen der Corona-Pandemie gerade nicht, eine persönliche Beratung von Mensch zu Mensch am Telefon selbstverständlich schon.

Ratsuchende mit Problemen mit Alkohol, Glücksspiel, Medikamenten oder Nikotin und deren Angehörige erreichen die Fachstelle Sucht des bwlv unter 07641 / 9335890 oder 07681 / 24623. Die Stelle ist mindestens Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13 bis 16 Uhr erreichbar.

» Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt

### Familienkasse unterstützt von Corona-Krise betroffene Familien mit „Notfall-KiZ“

In der Corona-Krise wird der Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ. Er soll insbesondere Familien helfen, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Kinderzuschlag (KiZ) werden schon länger einkommensschwächere Familien unterstützt.

Durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sehen sich viele Familien mit unvorhergesehenen Einkommenseinbußen konfrontiert. Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen des Sozialschutz-Pakets den Zugang zum Kinderzuschlag für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 erleichtert („Notfall-KiZ“).

**Neu:** Ausschlaggebend für die Prüfung, ob Notfall-KiZ bewilligt wird, ist für Anträge ab dem 1. April das Einkommen der Eltern im letzten Monat und somit nicht mehr der Durchschnitt der letzten sechs Monate. Für Anträge im April ist also das Einkommen von März relevant; für Anträge im Mai das Einkommen von April. Beim Notfall-KiZ müssen Eltern zudem keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben.

Der Kinderzuschlag erreicht auch Selbstständige oder Eltern, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Eltern, die den Kinderzuschlag beziehen und bereits den Höchstsatz von 185 Euro erhalten, bekommen eine automatische Verlängerung der Leistung für weitere sechs Monate. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen und keine neuen Nachweise vorlegen.

Eltern können mit dem KiZ-Lotsen prüfen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse). Fällt die Prüfung positiv aus, stellen Eltern den Antrag einfach online unter [www.kizdigital.de](http://www.kizdigital.de) bei der Familienkasse.

Mehr Information unter: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz).

» **Landkreis Emmendingen:**

### Erweiterte Öffnungszeiten der Polizeiposten

Neben den Polizeirevieren Emmendingen und Waldkirch, welche rund um die Uhr geöffnet sind, stehen den Menschen im Landkreis Polizeibeamte an weiteren Anlaufstellen in verschiedenen Gemeinden zur Verfügung.

Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der vier regionalen Polizeiposten in Endingen, Kenzingen, Denzlingen und Elzach, sind die Beamten dieser Dienststellen zusätzlich an einem Dienstleistungsabend länger für Sie da.

Aufgrund aktueller Ereignisse kann es jedoch vorkommen, dass diese Dienststellen auch innerhalb der folgend aufgeführten Öffnungszeiten unbesetzt sind. Wer bei einem möglicherweise unbesetzten Polizeiposten läutet wird zukünftig mit Hilfe technischer Einrichtungen telefonisch über die Sprechanlage gebührenfrei mit dem zuständigen Polizeirevier verbunden, welches selbstverständlich rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

**Allgemeine Öffnungszeiten der Polizeiposten:**

Montag - Freitag 08.00 – 17.00 Uhr

**Dienstleistungsabende / Bürgersprechstunde:**

Polizeiposten Endingen, Sankt-Jakobs-Gässli 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07642/92870

Polizeiposten Kenzingen, Freiburger Straße 1

donnerstags bis 18.00 Uhr 07644/92910

Polizeiposten Denzlingen, Schwarzwaldstraße 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07666/93830

Polizeiposten Elzach, Gartenstraße 2

mittwochs bis 18.00 Uhr 07682/909196

**Polizeinotruf:**

110 (ohne Vorwahl)

» **Landratsamt Emmendingen**

## Ab sofort Anlieferung von Grünschnitt und Müll wieder möglich

**Grünschnittplätze am Mittwoch geöffnet:** Die zentralen Grünschnittplätze sind ab sofort wieder jeden Mittwochabend von 16 bis 19 Uhr geöffnet. Bei der Abgabe von Grünschnitt und anderem Material müssen die Corona-Abstandsregeln von zwei Metern zu anderen Personen und zum Personal des Maschinenrings eingehalten werden. Die zentralen Grünschnittplätze sind auch am Freitag und Samstag zu den üblichen Zeiten geöffnet.

**Recyclinghöfe öffnen wieder:** Nach der durch Corona bedingten Pause nehmen die Recyclinghöfe im Landkreis Emmendingen ihren Betrieb wieder auf. Sie sind an diesem Freitag, 24. April, sowie am Samstag, 25. April, wieder zu den regulären Zeiten geöffnet. Der Recyclinghof Teningen ist somit ab morgigem Donnerstag, 23. April, wieder geöffnet. Die Besucherinnen und Besucher werden von der Abfallwirtschaft dringend gebeten, die Abstandsregelungen von zwei Metern zu anderen Personen und auch zu den Recyclinghofbetreuern einzuhalten.

Durch die Corona-Krise kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden können. Die Abfallwirtschaft informiert in diesen Fällen auf der Internetseite unter [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de), über die Tagespresse sowie auch auf Instagram @landkreise Emmendingen.

**Anlieferung auf dem Kahlenberg unter der Woche möglich:** Auf der Abfallbehandlungsanlage (ZAK) auf dem Kahlenberg bei Ringsheim werden nach der Corona-Pause ab sofort wieder Anlieferungen von Privatpersonen angenommen, zum Beispiel auch von Sperrmüll gegen Vorlage der Anmeldekarte. Die Anlieferung ist jedoch im April nur von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr möglich. Samstags ist der Kahlenberg bis einschließlich 2. Mai geschlossen.

## Grünschnittplätze wieder offen

Alle Grünschnittplätze im Landkreis Emmendingen öffneten nach der Corona-Zwangspause am vergangenen Wochenende wieder. Die Recyclinghöfe folgen eine Woche später und machen somit an diesem Freitag, 24. April, wieder auf. Die Öffnungszeiten auf den zentralen Grünschnittplätzen wurden deutlich ausgeweitet, um den Anlieferverkehr zu entzerren und den Betrieb auf den ganzen Tag zu verteilen. Auf den zentralen Grünschnittplätzen (Waldkirch, Elzach, Gutach, Denzlingen, Kenzingen, Herbolzheim, Endingen, ROM-Plätze Emmendingen und Teningen) wird der Zugang geregelt, sodass immer nur eine gewisse Anzahl Anlieferer zum Abladen auf den Platz kann. Bei den Wartezeiten sollten nach den Corona-Abstandsregeln Kontakte zu anderen Personen vermieden werden. Auch beim Abladen des Grünschnitts muss ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Besuchern und zum Personal des Maschinenrings eingehalten werden. Wegen des Corona-Infektionsrisikos kann das Personal nicht beim Abladen unterstützen und die Anlieferer sollten zudem eigene Geräte wie Gabeln, Rechen und Besen mitbringen.

Die **Grünschnittplätze** sind auch wieder am **Mittwochabend von 16 bis 19 Uhr** geöffnet, erstmals am heutigen Mittwoch, 22. April.

Die **Recyclinghöfe** sind an diesem **Freitag und Samstag, 24. und 25. April**, sowie in Teningen bereits wieder am morgigen **Donnerstag, 23. April**, zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

## Trockenheit erhöht Waldbrandgefahr

Das schöne Aprilwetter mit fast schon frühlingshaften Temperaturen steigert auch ganz akut die Waldbrandgefahr. Die Vegetation ist vielerorts noch nicht grün, viel dürres Gras, Farn und Reisig liegt noch vom vergangenen Winter auf den Flächen. Der Deutsche Wetterdienst geht derzeit von einer erhöhten Waldbrandgefahr aus. Erste Waldbrände haben sich bereits ereignet.

Das Forstamt des Landkreises Emmendingen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald nicht geraucht werden darf. Zudem muss darauf geachtet werden, dass keine brennenden oder glimmenden Gegenstände weggeworfen werden. Ein Feuer anzuzünden ist nur in offiziellen Grillstellen erlaubt, wobei der Aufenthalt im Wald und das Grillen im Wald aufgrund der geltenden Corona-Verordnung ohnehin eingeschränkt ist. Das Forstamt bittet alle Grundstückseigentümer, auf das Verbrennen von Reisig im und am Wald zu verzichten. Sollte sich dies wegen der Bekämpfung von Borkenkäfern nicht vermeiden lassen, muss besonders umsichtig vorgegangen werden: So muss ein möglichst großer Abstand zum Wald eingehalten werden, das Feuer darf nicht unbeaufsichtigt sein und muss am Abend gelöscht werden.

## Wegen Waldbrandgefahr sind Feuer im und am Wald verboten

Aufgrund der andauernden trockenen Wetterlage geht der Deutsche Wetterdienst derzeit von einer deutlich erhöhten Waldbrandgefahr aus. Das Landratsamt Emmendingen hat deshalb sämtliches Feuermachen im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern zum Wald untersagt und hierzu am 18. April 2020 eine Polizeiverordnung erlassen. Dies betrifft insbesondere auch die öffentlichen Grillstellen im und am Wald. Das Forstamt des Landkreises Emmendingen weist zudem nochmals darauf hin, dass in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald nicht geraucht werden darf. Die Polizeiverordnung ist im ganzen Wortlaut auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>**

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung

---

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar



oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich

Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

### § 3

#### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Land-

tages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kir-

chen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

#### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern

13. der Großhandel und

14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.



## § 5

## Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

## Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrich-

tungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 6a

##### Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

## § 7

### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder

14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

#### § 11

##### Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erlor



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

### Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 19. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Aufklärung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

**Mischsortimente:** Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

**Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente:** Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlüssigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtassortiments bilden (50 % + x).

**Kriterien für Verkaufsfläche:** Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Gemeinsame\\_Richtlinie\\_Oeffnung\\_des\\_Einzelhandels\\_aufgrund\\_Corona-VO.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf)

**Erforderliche Hygienestandards:** Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Gemeinsame\\_Richtlinie\\_Oeffnung\\_des\\_Einzelhandels\\_aufgrund\\_Corona-VO.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf)

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des androhten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/CoronaVO\\_Bussgeldkatalog.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf)).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

**Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.**

**Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:**  
 Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; **Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.**  
 (Änderungen sind gelb markiert)

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagenpraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Getränkemärkte	Reifenservice
Apotheken	Großhandel	Reisebüros
Augenoptiker	Hofläden	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Hörgeräteakustiker	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Kaminkehrer	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Kfz-Werkstätten	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kioske	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tankstellen
Baustoffstandorte	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Lebensmitteleinzelhandel	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Bestatter	Lohnsteuerhilfevereine	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Brennstoffhandel	Makler	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Medizinische Zweithaarversorgung	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Metzgereien	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchen-studio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Orthopädienschuhmacher	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Outlet-Center	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Wachstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Gärtnereien	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gartenbaubedarf		Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften



Unsere Ausgaben im Internet: [www.wzo.de](http://www.wzo.de)



**Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:**

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Änderungen sind gelb markiert

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Fahrradverleih zu touristischen Zwecken

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kasenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sonnenstudios

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Waxingstudios

MIT UNS  
ERREICHEN SIE MEHR

WZO

WochenZeitungen am Oberrhein

Verlags-GmbH



jeden  
Mittwoch  
26.000 mal

jeden  
Freitag  
18.800 mal

jeden  
Donnerstag  
19.700 mal

jeden  
Donnerstag  
17.000 mal

jeden  
Donnerstag  
12.900 mal

jeden  
Mittwoch  
12.300 mal

WochenZeitung  
EMMENDINGER TOR

KAISERSTÜHLER  
WochenBericht

ELZTÄLER  
WochenBericht

WochenZeitung  
Von Haus zu Haus

ETTENHEIMER  
StadtAnzeiger

BREISGAUER  
WochenBericht

im Verlagshaus an der Elz

Denzlinger Straße 42  
79312 Emmendingen

Tel. 07641 - 93 80 0  
Fax 07641 - 93 80 50



## Unsere Jubilare

### Teningen

- 25.04. Gerd Müller, Scheffelstraße 2c (75 Jahre)  
 26.04. Manfred Gleditsch, Schillerstraße 33 (70 Jahre)  
 28.04. Barbara Lorenz, Scheffelstraße 35 (70 Jahre)

### Köndringen

- 24.04. Hermann Peter, Hebelstraße 5 (80 Jahre)

### Nimburg

- 26.04. Gudrun Mathilde Klingohr, Kaiserstuhlstraße 7 (80 Jahre)  
 29.04. Klaus-Dietrich Rüdlin, Kaiserstuhlstraße 22 (70 Jahre)

### Heimbach

- 23.04. Manfred Schoner, Am Koppelrain 1a (75 Jahre)



### » Schulkameraden Jahrgang 1957

## Absage - Stammtisch im „Kartoffelhof“

Der geplante Termin am morgigen Donnerstag, 23. April, wird aus gegebenem Anlass abgesagt.

### » Fundbüro Teningen

## Fundsachen

Bei der Gemeinde Teningen wurde ein weißes Damenrad der Marke Pegasus, ein blaues Herrenrad der Marke Roadster, ein grünes Damenrad der Marke Kurpfalz, ein weißes Damenrad der Marke Stevens, ein rot-blaues Jugendrad der Marke Wheeler, ein schwarz-silbernes Tiefeinsteiger der Marke Pegasus, ein Canon-Fotoapparat, ein Geldbeutel, mehrere Schlüssel und ein einzelner Ohrstecker abgegeben.

### » Evangelische Kirchengemeinde Teningen

## Pfarramt bleibt geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation muss das Pfarramt bis auf Weiteres geschlossen bleiben, es ist aber weiterhin telefonisch erreichbar. Anrufe werden während der üblichen Bürozeiten (Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr) per E-Mail an Sandra Maquaire gemeldet und sie ruft gerne zurück.

## Geistliche Angebote der Landeskirche

Die Evangelische Landeskirche in Baden arbeitet an kreativen Möglichkeiten, ihr geistliches Leben angesichts der zunehmenden Einschränkungen im Zuge der Corona-Epidemie weiter aufrecht zu erhalten. Da Gottesdienste, in denen Menschen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, derzeit nicht mehr möglich sind, werden nun beispielsweise vermehrt Online-Gottesdienste angeboten. Angebote unter [www.eki-ba.de/kirchebegleitet](http://www.eki-ba.de/kirchebegleitet).

## Überblick über die aktuellen Aktionen der Evangelischen Kirchengemeinde Teningen

**Hausgottesdienste am Sonntag um 10 Uhr:** Am Sonntag wird weiter Gottesdienst gefeiert. Nicht in der Kirche, aber jeder und jede bei sich zu Hause. Deshalb läuten die Kirchenglocken weiter am Sonntag zum Gottesdienst. Die Pfarrfrauen und Pfarrer des Kirchenbezirks haben Hausgottesdienste vorbereitet. Die Vorlage kann auf [www.kirche-teningen.de/aktuelles](http://www.kirche-teningen.de/aktuelles) heruntergeladen werden und liegt vor dem Pfarrhaus aus. Gerne nachfragen!

**Corona-Spenden-Aktion für die Waldenserkirche in Italien:** In Zeiten der Corona-Krise spüren wir über den nun stets nötigen Abstand hinweg, wie eng wir doch als Menschen miteinander verbunden sind. Und zugleich sehen wir, dass die Not sehr unterschiedlich verteilt ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen möchte an dieser Stelle gerne mit einer Spenden-Aktion ein Zeichen der Verbundenheit nach Italien setzen, wo die Not besonders groß ist. Eng mit der Landeskirche verbunden ist die evangelische Waldenserkirche, eine kleine evangelische Minderheitenkirche. Besonders betroffen sind die Gemeinden in Bergamo, Brescia, Parma und Piacenza. Dort sind viele Tote zu beklagen. Die Waldenser haben in den letzten Wochen aus eigenen Mitteln 8 Millionen Euro für die Coronahilfe aufgebracht. Eine – für diese kleine Kirche – unglaubliche Summe. Die Kirche finanziert sich selbst ausschließlich aus Spenden der Gemeindeglieder und ist jetzt um so mehr auf Unterstützung angewiesen. Mehr denn je sind Seelsorgerinnen und Seelsorger gefragt für die Trauernden, für Pflegenden und Ärztinnen und Ärzte. Es ist wichtig, dass Gehälter weitergezahlt werden können und das Gemeindeleben aufrechterhalten bleibt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen möchte ihren Beitrag leisten und die Waldenser bei ihrer wertvollen Arbeit unterstützen. Dies wird über eine gemeinsame Spenden-Aktion getan: Für die ersten 2.000 gespendeten Euro legt die Kir-



**METZGEREI**  
**feißt**  
...die feine Adresse

Metzgerei Feißt GmbH  
Am Kronenplatz  
Riegeler Straße 2 · 79331 Teningen  
Telefon 076 41 / 84 46  
Fax 076 41 / 84 80

Unser Angebot für Sie vom 23.4. bis 25.4.2020

<b>für Grill und Pfanne</b> <b>Schweinefiletspieße</b> natur oder gewürzt	100 g € <b>1,59</b>
<b>mit Käse gefüllt im Speckmantel</b> <b>Schweizer Griller</b>	100 g € <b>0,99</b>
<b>im Ring mit Kümmel</b> <b>Krakauer</b>	100 g € <b>0,89</b>
<b>mild geräuchert</b> <b>Lachsschinken</b>	100 g € <b>1,60</b>
<b>kräftig</b> <b>Elsässer Winzerkäse</b> 50% F.i.Tr. 100 g	€ <b>1,95</b>
<b>mit grünem Spargel, Cocktailtomaten &amp; Parmesanhäse</b> <b>Nudelsalat „Groszka“</b>	100 g € <b>1,45</b>

Aufgrund der derzeitigen Situation können Sie Ihre Bestellungen gerne auch telefonisch oder online unter unserer E-Mail-Adresse [info@metzgerei-feisst.de](mailto:info@metzgerei-feisst.de) aufgeben.

Zusätzlich können wir noch einen Lieferservice in der Gemeinde Teningen ab einem Warenwert von 30,- Euro anbieten.

Nutzen Sie auch unseren gutbestückten Automat am Kronenplatz.

WICHTIGE INFO

**PARTYSERVICE**

chengemeinde Teningen je einen Spenden-Euro dazu und verdoppelt damit jede Spende. Spenden können mit dem Verwendungszweck „Waldenser“ an das Konto der Kirchengemeinde Teningen (IBAN DE 4568 0920 0000 0801 1001, Volksbank Breisgau Nord) überwiesen oder direkt im Pfarramt, Martin-Luther-Straße 8a, eingeworfen werden. Nähere Informationen zu der Aktion gibt es auf der Homepage der Kirchengemeinde unter [www.kirche-teningen.de](http://www.kirche-teningen.de).

**Mund- und Nasenmasken nähen:** Menschen in der Gemeinde sind aufgerufen, Mund- und Nasenmasken für die Pflegeeinrichtungen und für Menschen, die der Risikogruppe zugehören, zu nähen. Insgesamt über 250 Masken konnten bereits dem Seniorenzentrum, der Sozialstation, der Gemeinde Teningen und Menschen aus der Risikogruppe übergeben werden.

Fertige Masken können am Pfarrhaus, Martin-Luther-Straße 8, abgegeben werden. Menschen, die der Risikogruppe angehören, können sich gerne melden. Wenn genug Masken da sind, werden gerne welche abgegeben.

**Bei Anruf Andacht!** Die Kirchengemeinde hat einen Anrufbeantworter eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07641 / 9687900 kann eine kurze Telefon-Andacht abgehört werden, die Pfarrerin Christina Schäfer einmal wöchentlich aufspricht.

**Bastelideen der Kindergärten:** Die Erzieherinnen und Erzieher der Kindergärten der Kirchengemeinde stellen regelmäßig Bastelideen auf ihre Homepage: [www.david-kindergarten-teningen.de](http://www.david-kindergarten-teningen.de).

**Kummer- und Mutmachhandy:** Die Kirchengemeinde hat ein Kummer- und Mutmachhandy eingerichtet. Die Kirchengemeinderäte und -rätinnen und weitere Ehrenamtliche sind hier rund um die Uhr erreichbar.

Menschen, die in irgendeiner Weise Hilfe brauchen, Fragen haben oder einfach einmal mit jemandem reden wollen, sind eingeladen, anzurufen. Das Mutmachhandy ist unter der Nummer 0157 / 35446173 erreichbar.

**Glockenläuten und Singen um 19.30 Uhr:** Die Kirchenglocken läuten jeden Abend um 19.30 Uhr. Alle sind eingeladen, ihre Fenster zu öffnen, eine Kerze als Zeichen der Hoffnung anzuzünden und – nachdem die Glocken verklungen sind – miteinander zu singen „Der Mond ist aufgegangen“.

**Weiter in Kontakt bleiben!** Die Kirchengemeinde will mit den Menschen der Gemeinde in Kontakt bleiben. Aktuelle Infos bietet die Homepage [www.kirche-teningen.de/aktuelles](http://www.kirche-teningen.de/aktuelles), die Facebook-Seite „Evangelische Kirchengemeinde Teningen“ und der Instagram-Account „evkg\_teningen“. Für alle, die nicht im Internet unterwegs sind, wird hier im Amtsblatt und im Schaukasten an der Pfarrhausmauer informiert.

#### » SpoFunnis hilft

### Ostergeschenke für die Seniorenheime

SpoFunnis – der Sport-, Fun- und Erlebnisclub der SG Könndringen-Teningen – hat vor den Osterfeiertagen eine Hilfsaktion gestartet und eine bestehende Hilfsaktion unterstützt. Unter dem Motto „Kinder malen für Senioren“ wurden die SpoFunnis-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer aufgerufen, schöne Osterbilder zu malen, sowohl für die Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Teninger Seniorenheime als auch für die Besucherinnen und Besucher der Teninger Sozialstation. Die circa 60 Kinderbilder wurden um die Spende dutzender genähter Stoffhühner der Elternvertretung des Teninger Kindergartens „Villa Kunter-



bunt“ erweitert. Die Stoffhühner konnten aufgrund „Corona“ nicht beim Teninger Ostermarkt verkauft werden. Außerdem fertigten SpoFunnis-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter weitere Oster-Grußkarten an. Am Gründonnerstag, 9. April, überreichte SpoFunnis die Kinderbilder, Stoffhühner und Grußkarten an die genannten Teninger Einrichtungen.

Seit rund drei Wochen helfen SpoFunnis-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bei der Emmendinger Tafel aufgrund des Ausfalls verschiedener ehrenamtlicher Helfer (wegen Corona-Vorsichtsmaßnahmen). Weitere Termine sollen folgen.

Vom 14. bis 17. April konnte das virtuelle Ferienprogramm „Sport&Fun digital“ auf dem Youtube-Kanal [spofunnis03](https://www.youtube.com/channel/UCspofunnis03) verfolgt werden. Verschiedene Aktivitäten zum Mit- und Nachmachen wurden dabei vorgestellt. Unterstützt wurden die SpoFunnis dabei vom Kinder- und Jugendbüro Teningen sowie von der Firma Kraftwegs aus Teningen.

Weitere Infos zum aktuellen Programm sind auf [www.spofunnis.de](http://www.spofunnis.de) sowie auf den Facebook- und Instagram-Accounts von SpoFunnis zu finden. Rückfragen zum Programm der SpoFunnis sowie weitere Informationen sind auch unter [spue-ro@spofunnis.de](mailto:spue-ro@spofunnis.de) sowie unter Telefon 07641 / 9379999 möglich.



Die Ostergeschenke wurden an die Sozialstation und das Seniorenheim gegeben.

**meierhof**  
*Stüble*

in Teningen, Breittigenweg



## Gekühlte Getränke

Mo. - Fr. 11 - 14 Uhr und 17 - 20 Uhr  
Sonntag 11 - 14 Uhr

**Zu unserem täglichen  
Speisenangebot bieten  
wir Ihnen gekühlte,  
alkoholhaltige und -freie  
Getränke in Flaschen  
zum Mitnehmen an.**

Tel. 07641 / 49120  
Mobil 0162 86 27 206  
[info@getraenke-meier-gmbh.de](mailto:info@getraenke-meier-gmbh.de)

Es grüßen Sie  
Hans und Doris Meier  
Bleiben Sie gesund und fit!



» Kleintierzuchtverein C 108 Köndringen

### Mitgliederversammlung abgesagt

Die Mitgliederversammlung an diesem Freitag, 24. April, und die Maiwanderung am 1. Mai müssen leider abgesagt werden.

Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen e.V.  
**sucht dringend**  
**PATEN**  
 für Futter-, Tierarzt-,  
 Personalkosten




Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen e.V.  
 Am Elzdamm 35, 79312 Emmendingen  
 Telefon 07641 / 2981, Fax 07641 / 57 47 07  
 info@tierheim-emmendingen.de  
 www.tierheim-emmendingen.de

Von Montag bis Freitag und Sonntag von 11.30 bis 14.30 und  
 17 bis 20 Uhr bieten wir einen

### Speisen-Abholservice an!!!

Für Personen über 70 Jahren und Personen die krankheits-  
 bedingt nicht aus dem Haus kommen, bieten wir auch einen  
**Lieferservice an. Telefon 0 76 41 / 962 80 43**

**Zusätzlich zu unserer normalen Speisekarte gibt es  
 außerdem:**

**Di., 21.4. bis Do., 23.4. (11.30-14 + 17-20 Uhr)**

**Rinderleber** sauer oder geröstet,  
 Brätele und Salat für € **10,90**

**Fr., 24.4. und So., 26.4. (11.30-14 + 17-20 Uhr)**

**1) Gefüllte Kalbsbrust** mit Nudeln,  
 Rahmsauce und Gemüse,  
 dazu ein gemischter Salat sowie Dessert für € **17,90**

**2) Pfannkuchen** mit Spargelfüllung,  
 und gemischter Salat für € **17,90**



Alle Infos auch auf  
[www.weinstubeblum-  
 koendingen.de](http://www.weinstubeblum-koendingen.de)  
 Ihr Weinstube-Blum-Team  
 Bahnhofstraße 10 · Köndringen



### Wichtige Notrufnummern

- 110 Notruf Polizei
- 112 Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst,  
Notruf-Fax
- 19222 Rufnummer Krankentransport
- 116 117 Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschafts-  
dienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten  
der Arztpraxen)

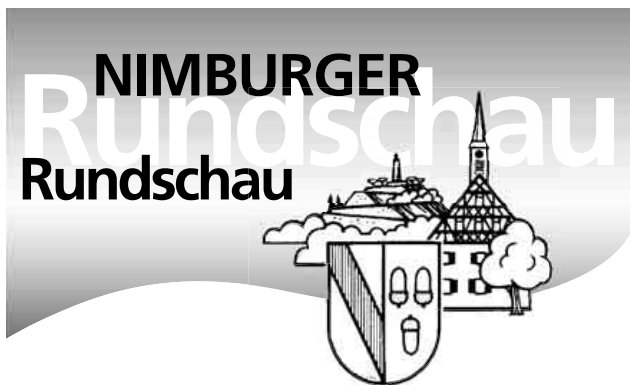
**01803-222555-70**  
 Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst  
 (an Wochenenden und Feiertagen)



**Bitte  
 unterstützen  
 Sie uns!**

für unsere Kinder- und Jugendklinik Freiburg  
**INITIATIVE**  
[www.initiative-kinderklinik.de](http://www.initiative-kinderklinik.de)

Spendenkonto:  
 IBAN: DE 5668 0501 0100 1316 2519  
 Telefon: 0761 270-48 888



» **Evangelische Kirchengemeinde Nimburg**

### Mitteilungen an die Gemeindemitglieder

Das Pfarramt ist im Moment geschlossen, Pfarrer und Sekretärin befinden sich im Home-Office und alle Gottesdienste sowie alle Gemeindeveranstaltungen und Sitzungen sind ausgesetzt.

Wer Bücher von der Bücherei ausleihen möchte, kann bei Sonja Moser (Telefon 07663/5174) oder Renate Ehret (Telefon 07663/5393) anrufen.

Pfarrer Halberstadt ist erreichbar unter der Nummer 0171/8105477. Im Pfarramt anrufen kann auch jeder, der Hilfe im Alltag braucht. Das Pfarramt wird tun, was es kann.

#### Glockenläuten und Gottesdienste:

Es werden jeweils zu den üblichen Gottesdienstzeiten zehn Minuten vorher die Glocken läuten und alle wissen, dass sie im Denken aneinander und im Gebet miteinander verbunden sind. Man kann sich auch die Vorlage für einen Hausgottesdienst von der Internetseite des Evangelischen Kirchenbezirks Emmendingen herunterladen: <https://www.kirchenbezirk-em.de/>.

Des Weiteren werden die Glocken jeden Abend um 19.30 Uhr läuten. Jeder ist eingeladen, sich im Gebet mit anderen verbunden zu fühlen und als Zeichen der Hoffnung eine Kerze ins Fenster zu stellen. Pfarrer Klaus Halberstadt grüßt herzlich.



» **Einkaufsservice Helferkreis „Corona“ Heimbach**

### Zu Hause bleiben – der Einkaufsservice hilft

Onkel Peter, Marktstand Heimbach: Bestellung über den Helferkreis oder direkt über „Onkel Peter“ (Telefon 9594090 oder 0160 91364128). Lieferung erfolgt entweder am Markttag durch die Einkaufshelfer oder freitags durch „Onkel Peter“.

Zusätzliche Angebote und Botengänge: Einkäufe in umliegenden Lebensmittelgeschäften, Bauernläden, Apotheken und Post. Ansprechpartner: Christel Stelzer (51692), Angelika Heidenreich (3228), Silke Bergmann (55968 oder 0179 1007582), Christine Limberger (957368 oder 0173 3418947), Clarissa von Elverfeldt (51009 oder 0171 7311956). Bei Bedarf stehen zwölf weitere Helfer auf der Helferliste. Die Bevölkerung kann zu Hause bleiben – der Helferkreis hilft.

» **TBV Heimbach**

### Info für alle Mitglieder

TBV-Mitglieder-Info: Covid 19 hält alle wortwörtlich in Atem. Aufgrund der neuen Vorgaben der Landesregierung werden vorläufig **bis 15. Juni keine Kurse** angeboten. Der TBV hofft, dass es dann in einer Art „normalem“ Betrieb des Vereins weitergeht. Gesund bleiben wünscht das TBV-Vorstands-Team.



### *Ihr Vermächtnis an den NABU hilft der Natur*

Fordern Sie dazu kostenlos unsere Informationsbroschüre:

„Ihr Geschenk an die nächste Generation“ an.

Tel.: 0711 96672-12 • [service@NABU-BW.de](mailto:service@NABU-BW.de) • [www.NABU-BW.de](http://www.NABU-BW.de)



# Wünsche - Anregungen - Mängelmeldung

**Gemeindeverwaltung Teningen,  
Riegeler Straße 12, 79331 Teningen,  
Tel. 07641/5806-0**

Haben Sie Wünsche und Anregungen? Oder haben Sie Mängel festgestellt? Füllen Sie einfach dieses Formular aus, trennen Sie es heraus und senden Sie es an das Bürgermeisteramt.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung !

Eingangsvermerk:

**Absender:** (Wenn Sie eine Rückmeldung wünschen)

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

- Gehweg schadhaft
- Fahrbahndecke schadhaft
- Gully liegt hoch/tief
- Straßenlampe defekt
- Abfallablagerungen
- Hydrant schadhaft
- Pflasterabsenkung
- Verkehrs- Straßenschildschild schadhaft
- Kanalschächte schadhaft
- Fahnenbehälter schadhaft

☆ zutreffendes bitte ankreuzen

**Beschreibung des Mangels (Erläuterung) / Platz für Wünsche und Anregungen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Interner Vermerk:**

Erledigt am Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## » Ordnungsamt informiert Merkblatt für Hundebesitzer zum Leinenzwang und zur Beseitigungspflicht für Hundekot

Zum Schutz vor den Gefahren durch frei laufende Hunde und zur Sauberhaltung unserer Grünflächen hat die Gemeinde durch eine Polizeiverordnung in verschiedenen Gebieten einen Leinenzwang für Hunde angeordnet und generell festgelegt, dass die Hundebesitzer und -führer verpflichtet sind, den Hundekot zu beseitigen. Desweiteren hat der Halter oder Führer der Hunde geeignete Behältnisse oder Tüten mit sich zu führen zur Beseitigung der Notdurft der Hunde. In diesem Merkblatt möchten wir Sie über die bestehenden Regelungen informieren und Sie bitten, die polizeilichen Ge- bzw. Verbote zu beachten. Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 2. April 2019 (§§ 11 und 12) legt dazu Folgendes fest:

### **Leinenzwang:**

Im Innenbereich/Ortsetter (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Der Leinenzwang wird zusätzlich für folgende Bereiche angeordnet:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mündingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke);
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße bis zum Gelände des Bogensportvereins;
3. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldle“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldleweg;
4. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

### **Beseitigungspflicht für Hundekot:**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Der Halter oder Führer der Hunde hat geeignete Behältnisse oder Tüten mit sich zu führen zur Beseitigung der Notdurft der Hunde. Dies gilt auch für alle Spielplätze in der Gemeinde.

### **Betretungsverbot der freien Landschaft während der Vegetationsperiode**

Ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft steht jedermann zu. Allerdings besteht während der Vegetationsperiode, d.h. ab April ein Betretungsverbot von landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes. So dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Mahd beziehungsweise Beweidung nicht betreten werden. Dies gilt natürlich nicht nur für den Menschen, sondern auch für mitgeführte und zu beaufsichtigende Hunde.

### **Ordnungswidrigkeiten:**

Verstöße gegen die genannten Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro, bei Verstößen gegen das Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.



» Jede Woche  
kompetent,  
seriös, zuverlässig!

WochenZeitung  
**EMMENDINGER TOR**

...für uns selbstverständlich.

**SELO** SELO e.V.  
Steuerklärungs-Service  
für Arbeitnehmerinkünfte  
(Lohnsteuerhilfverein)

Steuererklärung?  
**Kein Problem!**  
Tel. 07641-91 23 22  
Denzlinger Str. 27 · Emmendingen  
Hinweis: Beratung für Mitglieder  
gemäß §4 Ziff. 11 StBerG.

www.selol.de

## **i** Allgemeines

### » Psychosoziale Krebsberatungsstelle Freiburg

## Informationen für krebserkrankte Menschen und deren Angehörige

Die Diagnose einer Krebserkrankung betrifft nicht nur den Körper, sondern hat auch Auswirkungen auf die gesamte psychosoziale Situation des betroffenen Menschen.

Sie kann für Patienten, aber auch für die Partner, Kinder, Angehörigen und Freunde auf verschiedenen Ebenen eine besondere Belastung darstellen. Es können Gefühle der Verunsicherung und Angst entstehen. Meist ist der Wunsch nach Information groß. Das Team der Psychosozialen Krebsberatungsstelle bietet professionelle Information, Beratung und Unterstützung für die Patienten, Angehörigen und alle Menschen, die sich mit einer Krebserkrankung auseinandersetzen.

Die Beratung erfolgt unter Wahrung der Schweigepflicht und ist kostenlos. Sie kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei Bedarf sind auch Hausbesuche nach Absprache möglich.

Psychosoziale Krebsberatungsstelle Freiburg, Hauptstraße 5a, 79104 Freiburg, Telefon 0761 / 270-77500, Fax 0761 / 270-77530, E-Mail: [krebsberatungsstelle@uniklinik-freiburg.de](mailto:krebsberatungsstelle@uniklinik-freiburg.de), [www.krebsberatungsstelle-freiburg.de](http://www.krebsberatungsstelle-freiburg.de).

# Gottesdienste Kirchen Nachrichten

## Evangelische Gottesdienste

**Evang. Kirchengemeinde Teningen,  
Martin-Luther-Str. 8a**

**Ev. Pfarramt:** zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar, 9334580, Teningen@kbz.ekiba.de, Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr

**Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Teningen siehe Teninger Rundschau.**

**Evang. Kirchengemeinde Köndringen**

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6. **Das Pfarramt ist derzeit geschlossen**, aber jederzeit erreichbar unter Telefon 8535 oder E-Mail: koendringen@kbz.ekiba.de.

**Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen statt.**

**Evang. Kirchengemeinde Nimburg**

Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24, zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar, Telefon 07663 / 2260, Nimburg@kbz.ekiba.de, Dienstag und Donnerstag von 10 bis 11.30 Uhr.

**Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Nimburg siehe Nimburger Rundschau.**

**Katholische Gottesdienste****Pfarrbüro St. Gallus, Heimbach:**

Tel. 07641 / 46889-60, Fax: 07641 / 46889-69, E-Mail: st.gallus@kath-emmendingen.de. Internet: www.kath-emmendingen.de

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach,****Zehnthof 1:**

Mittwoch 15.30 bis 17.30 Uhr

**Informationen über katholische Gottesdienste in Corona-Zeiten**

In der Seelsorgeeinheit fallen alle Gottesdienste und Veranstaltungen bis auf Weiteres aus. Bitte die Livestream-Gottesdienste auf der Homepage [kath-emmendingen.de](http://kath-emmendingen.de) benutzen.

Die Pfarrbüros sind zwar für den Publikumsverkehr geschlossen, während der bekannten Öffnungszeiten aber telefonisch erreichbar. Man kann auch gerne eine E-Mail schreiben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten ist ein(e) Seelsorger(in) über Telefon 07641 / 46889-10 erreichbar. Die Kirchengemeinde ermutigt die Bevölkerung, anzurufen, wenn das Gespräch mit einem

Seelsorger oder einer Seelsorgerin gewünscht wird. Bitte auch dann melden, wenn man von jemandem weiß, dem ein Anruf jetzt gut tun würde.

**Aktuelle Informationen, Impulse und Gottesdienste gibt es auf der Homepage [www.kath-emmendingen.de](http://www.kath-emmendingen.de).**

Öffnungszeiten Pfarrbüro St. Johannes: Pfarrsekretärin Barbara Wagner; Montag 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr; Telefon 07641 / 46889-40.

**Liebenzeller Gemeinschaft****Am Kindergarten 8, Im Ortsteil Köndringen**

Internet: [www.emmendingen.lgv.org](http://www.emmendingen.lgv.org)

Aufgrund der Situation sagt die Liebenzeller Gemeinschaft sämtliche Veranstaltungen ab und macht auf die Homepage des Bezirks aufmerksam. Hier werden aktuelle Informationen veröffentlicht. Der Gemeinschaftspastor ist unter folgender E-Mail erreichbar: [hartmut.taeuber@lgv.org](mailto:hartmut.taeuber@lgv.org).

Wöchentlich bietet die Gemeinschaft Drei-Minuten-Videoandachten an unter [www.emmendingen.lgv.org](http://www.emmendingen.lgv.org). Online-Angebote für **Kinder und Jugendliche** unter [www.swdec.de](http://www.swdec.de).

Außerdem gibt es jede Woche kleine mutmachende Impulse für den Tag unter dem **Andachtstelefon 07641 / 9538846**.

**Zeugen Jehovas**

im Königreichsaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmendingen, Internet: [www.jw.org](http://www.jw.org).

Aufgrund der Corona-Krise finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte statt. Ein örtlicher Ansprechpartner ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: [jens.morbach@gmx.de](mailto:jens.morbach@gmx.de).

**NACHRUF**

Der Musikverein Winzerkapelle Köndringen e.V. trauert um sein Ehrenmitglied

**Gerhard Fischer**

Gerhard Fischer musizierte 44 Jahre in der Winzerkapelle Köndringen und war davon 21 Jahre im geschäftsführenden Vorstand, davon 10 Jahre als 1. Vorsitzender tätig.

1996 erhielt er für seine langjährige Vorstandstätigkeit und damit auch wichtigem Mitgestalter des kulturellen Lebens in Köndringen die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg. Für 40-jähriges aktives Musizieren und für seine Verdienste um die Blasmusik wurde er mit der „Goldenen Ehrennadel“ des Bundes Deutscher Blasmusikverbände ausgezeichnet.

Unvergessen auch der legendäre „Hohlandhock“, für den er und seine Familie 37 Jahre sein Anwesen zur Verfügung stellte.

2015 ernannte ihn der Verein für seinen beispielhaften Einsatz und seine Treue zum Ehrenmitglied.

Die Winzerkapelle Köndringen wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Musikvereins  
Winzerkapelle Köndringen e.V.

Werner Schillinger, 1. Vorsitzender